

Satzung gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG) vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, 614), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.10.2014 (GVBl. S. 235) zur Durchführung der Berufspraktischen Studien (Praxismodul) und des Berufspraktikums des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel, (Institut für Sozialwesen)

1. Allgemeine Regelungen:

Die Berufspraktischen Studien (BPS) im Studium Bachelor Soziale Arbeit und das Berufspraktikum nach dem Studienabschluss sollen die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen und die Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung landesrechtlicher Bestimmungen fördern. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Mit der Praxisphase soll die Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt werden.

2. Gliederung und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit:

Das SozAnerkG setzt gem. § 2 Abs. 2 eine einjährige Praxisphase voraus.

Die Praxisphase findet sowohl

- studienintegriert (BPS) als auch
- im Anschluss an das Studium (Berufspraktikum)

statt. Die Dauer beträgt jeweils 6 Monate.

3. Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit:

Die Praxisphasen werden in Praxisstellen absolviert, die von der Universität Kassel anerkannt sind.

4. Anleitung, Begleitung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit:

Die Anleitung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Praxisbegleitung durch eine Fachkraft der sozialen Arbeit i.S. des Sozialberufeserkenntnisgesetzes,
- Anleitung und Auswertung durch
Begleit- und Auswertungsseminare
an der Universität Kassel,
- Supervision

5. Einbeziehung der Berufspraxis

Die Universität Kassel und die Berufspraxis der Sozialen Arbeit kooperieren bei der Ausgestaltung und Durchführung der Berufspraktischen Studien und des Berufspraktikums. Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis arbeiten im Praktikumsausschuss des Instituts mit. In diesem Gremium werden Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen der Universität Kassel und der Berufspraxis der Sozialen Arbeit behandelt; dabei können Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden. (vgl. § 4 SozAnerkG)

6. Nachweise über die Praxisphasen:

Folgende Nachweise sind bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen:

- Zeugnis des BA-Abschlusses „Soziale Arbeit“
- Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit nach dem BA-Abschluss,
- Bestätigung der Lehrpersonen der jeweiligen Veranstaltungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Begleit- und Auswertungsveranstaltungen (inkl. der Studienwoche und der Supervision),
- Erklärung darüber, ob die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung oder einem entsprechenden Kolloquium erfolgt ist.

7. Abschluss der berufspraktischen Tätigkeiten:

Der Abschluss der berufspraktischen Tätigkeiten erfolgt durch:

- Praxismodul (BPS):
Vorlage eines Praxisberichts,
- Berufspraktikum:
Vorlage eines Praxisberichts und Teilnahme an einer Prüfung

8. Staatliche Anerkennung:

Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel verleiht nach erfolgreicher Prüfung die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/-pädagogin“ bzw. die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-pädagoge“.

Für die Verleihung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VerwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 2 Abs. 3 des SozAnerkG

9. Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialen Arbeit:

Die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis wird

durch:

- die Mitgliedschaft im Praktikumsausschuss bzw.
- die Teilnahme in der Prüfungskommission

sichergestellt.

Teil 1

Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Praxismoduls:

„Berufspraktische Studien“ (BPS)

1. Ziel des Praxismoduls

Im Praxismodul absolvieren die Studierenden ein theoriegeleitetes und anwendungsbezogenes berufspraktisches Studiensemester. Diese Praxisphase wird durch den Fachbereich organisatorisch und inhaltlich vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

Das Modul zielt im Rahmen einer in Teilen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis auf die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz. Der praktische Einsatz in den jeweiligen Einrichtungen ist mit regionalen Trägern aus der Sozialen Arbeit sowie dem Bildungs- und Gesundheitswesen durch entsprechende Vereinbarungen abgesichert.

2. Durchführung des Praxismoduls

2.1 Studienorte

Die Berufspraktischen Studien finden statt:

- a) in Praxisstellen, die von der Hochschule als geeignet anerkannt sind sowie
- b) in Begleit- bzw. Auswertungsveranstaltungen der Hochschule.

2.2 Umfang und Ablauf

a) Die Berufspraktischen Studien umfassen 32 Stunden pro Woche für die Dauer von 6 Monaten und sollen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Hierfür werden 26 Crd. angerechnet. Es besteht die Möglichkeit, die berufspraktische Tätigkeit in zwei unterschiedlichen Institutionen zu absolvieren. Dabei muss eine Praxisphase mindestens 6 Wochen umfassen. Das Praxismodul kann auch im Ausland absolviert werden.

Die Hälfte des Praxismoduls (3 Monate) kann forschungsorientiert gestaltet werden (Lehrforschung, Evaluation o. ä.). Die Praxisanleitung übernimmt in diesen Fällen die Leiterin/der Leiter des jeweiligen Forschungsvorhabens in Kooperation mit einem Vertreter eines Praxisträgers aus dem beforschten Praxisfeld.

b) Zur Reflexion der praktischen Tätigkeit müssen die Studierenden an einer Begleit- bzw. Auswertungsveranstaltung teilnehmen. Für diese Veranstaltung werden 3 Crd. angerechnet. Für die in der Veranstaltung zu erstellende Prüfungsleistung werden 4 Crd. angerechnet

c) Zusätzlich zu der geforderten Begleit-/Auswertungsveranstaltung ist die TN an sechs Sitzungen Supervision (à 90 Minuten) nachzuweisen.

d) Auf Antrag der Studierenden kann die Betreuung in Seminaren an einer anderen geeigneten Hochschule stattfinden, sofern Teile der BPS außerhalb des Kasseler Raumes abgeleistet werden.

3. Organisation des Praxismoduls

3.1 Praktikumsausschuss, BPS-Referat

Der vom Fachbereichsrat zu wählende Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzender/Vorsitzende) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, dem/der BPS-Referenten/in, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin der Studierenden bzw. der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der hauptamtliche BPS-Referent bzw. die hauptamtliche BPS-Referentin koordiniert die BPS-Angelegenheiten des Fachbereichs und steht dem BPS-Referat vor. Er/Sie führt die Geschäfte des Praktikumsausschusses. Das Gremium kann ihm/ihr Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Praktikumsausschusses sind. Der Praktikumsausschuss entscheidet auch in Fragen der Beurteilung und des Erfolgs des Praxismoduls – insbesondere in den Fällen unterschiedlicher Beurteilungen durch Praxisstelle und Universität.

3.2 Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

Die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle obliegt der Hochschule nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SozAnerkG. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin des Fachbereichs übertragen. Ergebnis des Verfahrens ist die Anerkennung oder Ablehnung als Praxisstelle.

Die Anerkennung wird für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen. Während dieser Zeit sind die Praxisstellen verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Ausbildungsvertrag nur dann vom Fachbereich Humanwissenschaften genehmigt werden, wenn ein erneuter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt ist.

3.3 Qualifikation der anleitenden Fachkraft

Mit der Anleitung der BPS-Studentinnen und BPS-Studenten in der Praxisstelle sollen staatlich anerkannte Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen, in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, beauftragt werden (vgl. § 3 SozAnerkG).

3.4 Ausbildungsvertrag

Nach erfolgter Anerkennung einer Einrichtung als Praxisstelle wird zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und dem Träger der Einrichtung ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Diese Vereinbarung wird von dem BPS-Referat vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit gegengezeichnet.

3.5 Ausbildungsplan

Die Praxistätigkeiten sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser ist zwischen der anleitenden Fachkraft der jeweiligen Einrichtung und der Studentin bzw. dem Studenten zu vereinbaren und orientiert sich an den durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate herausgegebenen Standards. Er ist von dem BPS-Referat zu genehmigen.

3.6 Versicherungsschutz

Da die Studierenden immatrikuliert bleiben, bleibt auch die Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfang bestehen, wie während der Fachsemester. Für die Träger besteht keine Versicherungspflicht, weder für die Kranken- noch für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den BPS in der Praxiseinrichtung geschehen, gelten die Vorschriften der für den Träger zuständigen Berufsgenossenschaft.

4. Beurteilung der BPS

4.1 Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft

Die Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft am Ende des Praktikums erfolgt durch eine Bescheinigung, in der die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung der Berufspraktischen Studien bestätigt sowie die jeweiligen Praxisanforderungen auflistet und kennzeichnet. Darüber hinaus kann die Praxisstelle eine detaillierte inhaltliche Beurteilung der Leistungen abgeben. Sie muss eine solche abgeben, wenn der Student oder die Studentin dies beantragt. Wird die Praxisstelle gewechselt, ist zuvor eine Beurteilung der bis dahin abgeleisteten Praxistätigkeit durch den jeweiligen Praxisanleiter oder die jeweilige Praxisanleiterin erforderlich, wenn die abgeleistete Zeit 192 Stunden oder länger war und als Praxiszeit angerechnet werden soll.

4.2 Beurteilung durch die Universität

Die Beurteilung, ob die einschlägigen, im Zusammenhang mit dem Praxismodul stehenden Studien- und Prüfungsleistungen absolviert wurden, erfolgt durch die zuständigen Lehrenden.

Die Leiterinnen/Leiter der begleitenden Veranstaltungen

- bestätigen die regelmäßige, aktive Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen und
- benoten den schriftlichen Bericht über die Praxisphase.

4.3 Fehlzeiten

Praxiszeiten, die wegen gewährtem Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind in angemessenem Umfang nach Maßgabe der Praxisstelle nachzuholen. Übersteigt der Ausfall insgesamt 128 Stunden (bezogen auf die gesamte berufspraktische Tätigkeit, auch wenn diese bei mehreren Praxisstellen abgeleistet wird) ist dies dem BPS-Referat unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Praktikanten/der Praktikantin. Der Praktikumsausschuss legt dann eine angemessene Kompensation fest.

4.4 Abschluss des Beurteilungsverfahrens

Stimmen die Beurteilungen nach Teil I Nr. 4.1 und 4.2 im Ergebnis überein, ist das von Praxisstelle und Hochschule gemeinsam durchgeführte Beurteilungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen ist der Praktikumsausschuss zur Überprüfung des Verfahrens einzuschalten. Eine erfolgreiche Absolvierung des BPS ist Voraussetzung für die nach dem Berufspraktikum stattfindende Prüfung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung.

Der Praktikumsausschuss kann Empfehlungen für eine Verlängerung der jeweiligen berufspraktischen Phase und ihre geordnete Durchführung aussprechen und entsprechende Auflagen für die Studentin/den Studenten vorschlagen.

Teil 2

Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums

1. Aufgabe und Ziel des Berufspraktikums

Absolventen, die den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Kassel erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Berufspraktikum von einem halben Jahr Dauer anschließen, das vom Fachbereich Humanwissenschaften fachlich begleitet wird. Mit der Absolvierung des Praxismoduls und des Berufspraktikums erwerben sie die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin.

Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens zunehmend selbständig angewendet und vertieft und die Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung landesrechtlicher Bestimmungen gefördert werden.

Das Berufspraktikum soll insbesondere die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und/oder sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressaten und Zielgruppen sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit wahrgenommen werden.

2. Durchführung des Berufspraktikums

2.1 Studienorte

Das Berufspraktikum findet statt:

- a) in Praxisstellen, die von der Universität als geeignet anerkannt sind sowie
- b) in Begleitveranstaltungen der Universität.

2.2 Anmeldung des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist im BPS-Referat des Fachbereichs anzumelden. Damit wird gewährleistet, dass:

- Praxisstellen dahingehend überprüft werden, ob sie die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen,
- die Betreuung und Praxisbegleitung der Praktikantinnen und Praktikanten sichergestellt ist,
- Praxisstellen über die praxisbegleitenden Veranstaltungen informiert und rechtzeitig in die Planung der Prüfungen einbezogen werden.

2.3 Umfang und Ablauf

a) Das Berufspraktikum umfasst 32 Stunden pro Woche für die Dauer von 6 Monaten. Es soll sich in der Regel unmittelbar an die Bachelor-Prüfung anschließen und spätestens 3 Jahre danach abgeleistet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

b) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während des gesamten Berufspraktikums Studienzeiten im Umfang von 8 Zeitstunden pro Woche. Studienzeiten dienen dem Besuch sowie der

Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsabschlussberichts und der Vorbereitung auf die Prüfung. Studienzeiten können auch zu Blöcken von mehreren Tagen oder zu Blockwochen zusammengezogen werden.

c) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten müssen während des Berufspraktikums an den folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- Begleitveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden
- eine Studienwoche
- Supervision im Umfang acht Sitzungen (à 90 Minuten)
- Fachspezifische Veranstaltungen, Fortbildungen, Tagungen, o. ä. im Umfang von 2 Semesterwochenstunden. Über die Anrechnungsfähigkeit einer Veranstaltung entscheidet das BPS-Referat

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Teilnahme ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend und muss von den Dozentinnen und Dozenten bescheinigt werden.

Diese Veranstaltungen dienen der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf die Prüfung. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Praktikantinnen und Praktikanten zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.

Die Praxisstellen müssen die Praktikantinnen und Praktikanten zur Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen sowie an der Studienwoche freistellen.

Absolventen eines Bachelor-Studiengangs der Fachrichtung Soziale Arbeit einer anderen Hochschule können im Berufspraktikum von der Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften fachlich begleitet werden, sofern sie einen Praktikumsplatz im Einzugsgebiet der Universität Kassel haben und ein berufspraktisches Studiensemester mit einer Praxistätigkeit im vergleichbaren Umfang des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit der Universität Kassel nachweisen. Für die fachliche Begleitung werden kostendeckende Entgelte gemäß § 2 Abs. 3 SozAnerkG i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 1 HHG erhoben.

2.4 Fehlzeiten und Unterbrechung des Berufspraktikums

Praxiszeiten, die wegen gewährtem Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind auszuweisen. Übersteigt der Ausfall insgesamt 128 Stunden (bezogen auf die gesamte berufspraktische Tätigkeit, auch wenn diese bei mehreren Praxisstellen abgeleistet wird) ist dies dem BPS-Referat unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Praktikanten/der Praktikantin. Der Praktikumsausschuss legt dann eine angemessene Kompensation fest.

Auf Antrag kann das Berufspraktikum aus wichtigen Gründen unterbrochen oder an mehr als einer Praxisstelle abgeleistet werden. Für diese Fälle gilt:

1. Für jede auf das Berufspraktikum anzurechnende Tätigkeit gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend (Vertrag, Ausbildungsplan, etc.)
2. Praxiszeiten in einer Praxisstelle können nur angerechnet werden, sofern Sie eine jeweilige Dauer von 192 Stunden nicht unterschreiten.
3. Die Gesamtdauer von 3 Jahren zur Ableistung des Berufspraktikums (gerechnet vom Tag des BA-Zeugnisses) soll nicht überschritten werden
4. Eine Unterbrechung des Praktikums, sowie die Beendigung einer Praxistätigkeit vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer ist dem BPS-Referat unverzüglich mitzuteilen.

5. Über den Antrag und die jeweiligen evtl. Auflagen für die Anerkennung von Praxiszeiten in diesen Fällen entscheidet das BPS-Referat. Im Konfliktfall ist der Praktikumsausschuss hinzuzuziehen.

2.5 Verkürzung bzw. Erlass des Berufspraktikums

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vorausgegangene Berufsausbildung(en) plus Berufstätigkeiten in der sozialen Arbeit bzw. Sozialadministration) kann das halbjährige Berufspraktikum auf entsprechenden Antrag der Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten um drei Monate verkürzt oder ganz erlassen werden. Über Verkürzung bzw. Erlass des Berufspraktikums entscheidet der Praktikumsausschuss. Ein Erlass oder eine Verkürzung ist nicht möglich, wenn das BPS während des Studiums in dem gleichen Bereich abgeleistet wurde, wie die Ausbildung, welche die Grundlage für den Erlass oder die Verkürzung bilden soll.

Bei Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, deren Berufspraktikum um drei Monate verkürzt wurde, reduzieren sich die Begleitveranstaltungen gemäß der jeweiligen Entscheidung des Praktikumsausschusses.

2.6 Teilzeitbeschäftigung während des Berufspraktikums

Eine Ableistung des Berufspraktikums bei Teilzeitbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen, sofern das Praktikum innerhalb der Dreijahresfrist (ab dem Datum des BA-Zeugnisses gerechnet) erfolgreich beendet und ein Beschäftigungsgrad von 16 Stunden pro Woche (zuzüglich der Studienzeiten) nicht unterschritten wird.

Bei vorliegenden Voraussetzungen reicht es aus, dem BPS-Referat die Teilzeitbeschäftigung und den Beschäftigungsgrad mitzuteilen.

Bei allen Praktika, die in Teilzeitform abgeleistet werden, erweitert sich die Dauer der Verlängerungszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

3. Organisation des Berufspraktikums

3.1 Praktikumsausschuss, BPS-Referat

Der Praktikumsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidungen über die Anerkennung des Praktikums.
2. Entscheidung über die Anerkennung von Berufszeiten und Ausbildungen vor Aufnahme des Studiums gemäß Teil 2 Nr. 2.5.
3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.
4. Bestellung der Prüfungskommission und Festsetzung der Prüfungstermine.

Der vom Fachbereichsrat zu wählende Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzender/Vorsitzende) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, dem/der BPS-Referenten/in, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin der Studierenden bzw. der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der hauptamtliche BPS-Referent bzw. die hauptamtliche BPS-Referentin koordiniert die BPS-Angelegenheiten des Fachbereichs und steht dem BPS-Referat vor. Er/Sie führt die Geschäfte des Praktikumsausschusses. Der Ausschuss kann ihm/ihr Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Praktikumsausschusses sind.

3.2 Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

Die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle obliegt der Hochschule nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SozAnerkG. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin des Fachbereichs übertragen. Ergebnis des Verfahrens ist die Anerkennung oder Ablehnung als Praxisstelle.

Die Anerkennung wird für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen. Während dieser Zeit sind die Praxisstellen verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Ausbildungsvertrag nur dann vom Fachbereich Humanwissenschaften genehmigt werden, wenn ein erneuter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt ist.

3.3 Qualifikation der anleitenden Fachkraft

Mit der Anleitung der Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten in der Praxisstelle sollen staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen, in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, beauftragt werden (vgl. § 3 SozAnerkG).

3.4 Praktikumsvertrag

Zu Beginn des Berufspraktikums muss zwischen Praktikantin bzw. Praktikant und dem Träger der Praxisstelle ein Praktikums- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen und dem BPS-Referat vor Beginn der Tätigkeit zur Prüfung und Gegenzeichnung vorgelegt werden.

3.4.1 Praktikantentarifvertrag

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sollen während des Berufspraktikums dem Praktikantentarif entsprechend vergütet werden

3.5 Ausbildungsplan

Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser ist zwischen der anleitenden Fachkraft der jeweiligen Einrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten zu vereinbaren und orientiert sich an den durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate herausgegebenen Standards. Er ist von dem BPS-Referat zu genehmigen.

3.6 Praktikumsbericht

Das Berufspraktikum wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Er dient der Auswertung und Vertiefung der gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht ist die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen. Neben den rechtlichen Aspekten der Tätigkeit soll sich die Praktikantin bzw. der Praktikant mit einem selbst ausgewählten Aspekt des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen.

4. Beurteilung des Berufspraktikums

4.1 Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft

Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Die schriftliche Beurteilung ist neben anderen eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

4.2 Beurteilung durch die Universität

Die Beurteilung, ob die einschlägigen, im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum stehenden Veranstaltungen absolviert wurden, erfolgt durch die zuständigen Lehrenden.

Die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Veranstaltungen bestätigen:

- die regelmäßige, aktive Teilnahme an einer Begleitveranstaltung bzw. den fachspezifischen Veranstaltungen sowie an Supervisionssitzungen,
- die Teilnahme an einer Studienwoche,
- die Vorlage eines mit „bestanden“ bewerteten schriftlichen Berichts über das Berufspraktikum.

4.3 Abschluss des Beurteilungsverfahrens

Stimmen die Beurteilungen nach Teil II Nr. 4.1 und 4.2 im Ergebnis überein, ist das von Praxisstelle und Hochschule gemeinsam durchgeführte Beurteilungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen ist der Praktikumsausschuss zur Überprüfung des Verfahrens einzuschalten. Der Ausschuss kann Empfehlungen für eine Verlängerung des Berufspraktikums und seine geordnete Durchführung aussprechen und entsprechende Auflagen für die Praktikantin bzw. den Praktikanten festlegen.

Eine erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung.

Im Anschluss kann die Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

5. Prüfung

Die Prüfung wird vor einer vom Praktikumsausschuss zu bestellenden Kommission abgelegt, die aus einer Lehrkraft des Fachbereichs und einem Mitglied aus der Berufspraxis besteht. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten können Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen, die der Praktikumsausschuss berücksichtigen kann. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten i.S.d. Sozialberufenerkennungsgesetzes verfügen, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

Wird die Prüfung mit "nicht erfolgreich" bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Die Prüfungskommission kann Auflagen erteilen, die sich auf den Besuch weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und die Vorlage einer neuen Abschlussarbeit oder vergleichbaren Ausarbeitung erstrecken können.

Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

6. Beantragung der Staatlichen Anerkennung

Der Antrag auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung ist an das BPS-Referat des Fachbereichs zu richten.

Die Urkunde über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung wird den Praktikantinnen bzw. Praktikanten vom Fachbereich Humanwissenschaften persönlich ausgehändigt oder zugestellt. Die Erteilung wird jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem Monat der Abschlussprüfung folgt.

Beschlossen am 11.07.2018 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaft

Kassel, den 5. Februar 2019

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Theresia Höynck